

# **ALLGEMEINE** GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 06.11.2020



SCHÜTTGUT. ERSTKLASSIG



Liebe Kunden, liebe Interessenten und liebe Freunde.

Grundlage unserer Zusammenarbeit sind Vertrauen, Engagement und Inspiration. Um die Rahmenbedingungen unserer Zusammenarbeit zu regeln, sind die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen entstanden. So können wir uns voll auf das gemeinsame Projekt konzentrieren.

Ich freue mich auf eine spannende und ergebnisorientierte Zusammenarbeit mit Ihnen. Sollten Fragen offen sein, können Sie uns jederzeit [kontaktieren](#).

Ihr Sebastian Siepe  
-Geschäftsführer-

*Sebastian Siepe*

## Inhaltsverzeichnis

2. Individualvereinbarung
3. Angebot
4. Liefer- und Abnahmepflicht
5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug
6. Umfang der Lieferung
7. Preis
8. Eigentumsvorbehalt
9. Zahlungsbedingungen
10. Gewährleistung
11. Montage
12. Materialbestellungen
13. Abnahme
14. Haftung
15. Verjährung
16. Garantieleistungen
17. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand



# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handlungsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen rechtlichen Sondervermögen

## 1. Anerkennung der Lieferbedingungen, Angebot

Die Lieferung erfolgt ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Bedingungen des Auftraggebers haben nur dann Gültigkeit, wenn die Solids Technologies EA GmbH (im weiteren ST-EA genannt) ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn ST-EA in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

## 2. Individualvereinbarung

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich aller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von ST-EA maßgebend.

## 3. Angebot

Die Angebote von ST-EA sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn ST-EA dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat und/oder an denen sich ST-EA Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten hat. Angebote mit umfangreicheren technischen Spezifikationen erfolgen gegen Kostenerstattung. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Auftraggeber zugehen, behält sich ST-EA das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung von ST-EA zugänglich gemacht werden.

Die Bestellung der Ware durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ST-EA berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Kalenderwochen nach seinem Zugang bei ST-EA anzunehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.

## 4. Liefer- und Abnahmepflicht

4.1 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftraggebers erforderlichen Unterlagen; der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne das Verschulden der ST-EA unmöglich ist. Die Lieferfrist gilt nur als annähernd vereinbart, sie gilt ab Werk. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.

4.2 Sofern ST-EA verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die ST-EA nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ST-EA den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ST-EA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird ST-EA unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von ST-EA, wenn ST-EA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder ST-EA ein Verschulden trifft oder ST-EA im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

4.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen ST-EA, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Es verlängert sich insoweit die Lieferfrist. Falls aufgrund der Ereignisse höherer Gewalt für ST-EA ein Festhalten am Vertrag unzumutbar wird, ist ST-EA berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Unter Fälle höherer Gewalt fallen Streiks, rechtmäßige Aussperrungen und auch andere unvorhersehbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe gleich, die ST-EA die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Den Nachweis hierfür hat ST-EA zu führen. Soweit ST-EA Fälle derartiger höherer Gewalt anzeigt, kann der Auftraggeber ST-EA auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären,

ob ST-EA vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt sich ST-EA nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. ST-EA wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, sobald ein Fall höherer Gewalt eintritt.

4.4 Der Eintritt des Lieferverzugs von ST-EA bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Gerät ST-EA in Lieferverzug, so kann der Auftraggeber pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert) der verspäteten Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. ST-EA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.5 Bei telefonischen oder mündlich erteilten Aufträgen durch den Auftraggeber liegt das Risiko für eventuelle Falschlieferungen grundsätzlich beim Auftraggeber.

## 5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Dies gilt auch für eventuelle Nachbesserungen im Hinblick auf Mängel der Ware. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ST-EA berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

**SCHÜTTGUT. ERSTKLASSIG**

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

5.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von ST-EA aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist ST-EA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet ST-EA eine Pauschalentschädigung i. H. von 0,5% des Wertes der Ware pro Kalenderwoche bis maximal 5% für den Fall der Abnahme oder 10% für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung von Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von ST-EA (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass ST-EA überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

## 6. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von ST-EA maßgebend. Dies gilt auch für etwaige Schutzvorrichtungen. Der Lieferumfang gilt nur dann als technisch geklärt, wenn vom Auftraggeber einwandfreie Artikelbezeichnungen vorliegen. Kosten die durch die Änderung des Artikels (Abweichend der verbindlichen Artikelbezeichnung oder sonstige Korrekturen) entstehen sollten, gehen, wenn dadurch Nacharbeiten erforderlich werden zu Lasten des Auftraggebers. Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen, usw. sind für den Auftraggeber verbindlich, jedoch hat der Auftraggeber sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und ST-EA auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für die vom Auftraggeber erstellten Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Besteller auch dann alleinverantwortlich, wenn diese von ST-EA genehmigt wurden.

## 7. Preis

7.1 Die Preise gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung von ST-EA nichts anderes ergibt, ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Die notwendige Verpackung wird gesondert berechnet. Es besteht keine Rücknahmepflicht für ST-EA.

7.3 Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Beim Versandkauf trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer gegebenenfalls vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung.

7.4 Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von ST-EA aus dem Kaufvertrag und aller laufenden Geschäftsbeziehungen (gesicherte Forderungen) behält sich ST-EA das Eigentum an den verkauften Waren vor.

8.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat ST-EA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die ST-EA gehörende Ware erfolgen.

8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ST-EA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück zu treten und / oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf ST-EA diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt worden ist oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

8.4 Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf gem. nachstehenden Klausel 8.4 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang

weiter zu veräußern und / oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

A) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von ST-EA entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ST-EA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ST-EA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

B) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils von ST-EA gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ST-EA ab. ST-EA nimmt die Abtretung hiermit an. Die in Ziffer 8.2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

C) Zur Einbeziehung der Forderungen bleibt der Auftraggeber neben ST-EA ermächtigt. ST-EA verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ST-EA den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung seines Rechtes gem. Ziffer 8.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann ST-EA verlangen, dass der Auftraggeber ST-EA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ST-EA in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

D) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von ST-EA um mehr als 10%, wird ST-EA auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von ST-EA freigeben.

## 9. Zahlungsbedingungen

9.1 Sämtliche Rechnungen sind soweit nicht anders vereinbart, zahlbar nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von z. Zt. 9,5% Verzugszinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, sofern ST-EA nicht höhere Sollzinsen nachweist. Die Ablehnung von Schecks oder Wechsel bleibt vorbehalten. Schecks und Rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Lohn/Montagearbeiten und Dienstleistungen sind nicht skontierfähig

9.2 Wird ST-EA vor oder nach Auslieferung der Ware eine ungünstige Finanzlage des Auftraggebers bekannt, so ist ST-EA berechtigt, eine ausreichende Sicherheit zu verlangen. Darüber hinaus ist ST-EA berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Auftraggeber die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Auftraggebers zurück zu holen.

9.3 Ein Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.

## 10. Gewährleistung

10.1 Grundlagen für die Mängelhaftung von ST-EA sind vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarungen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle im Vertrag enthaltenen Produktbeschreibungen und dortigen Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages geworden sind. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung.

10.2 Für alle Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat.

(Lieferantenregress gem. §478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen oder Aussagen Dritter (z. B. Werbeaussagen), auf die ST-EA durch den Besteller nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen wurde, übernimmt ST-EA keine Haftung.

10.4 Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Waren, die zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist ST-EA hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von vier Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist eine Haftung von ST-EA für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

10.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ST-EA zunächst wählen, ob ST-EA Nacherfüllung der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelhaften Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von ST-EA, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

10.6 ST-EA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises einzuhalten.

10.7 Der Auftraggeber hat ST-EA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben,

insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber ST-EA die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurück zu geben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache, noch den Einbau, wenn ST-EA ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

10.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet ST-EA nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann ST-EA vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.

10.9 Ein Selbstvornahmerecht des Auftraggebers besteht nicht, wenn ST-EA berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

10.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10.11 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der nachfolgenden Haftungsregelungen in Ziffer 14. und sind im übrigen ausgeschlossen.

## 11. Montage

Für den Einbau von Maschinen und Anlagen gelten die besonderen Bedingungen für die Gestellung von Montagepersonal, Montagebedingungen und Montageverrechnungssätzen von ST-EA als vereinbart.

## 12. Materialbeistellungen

Werden Materialien vom Auftraggeber geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mind. 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit auszuliefern.

## 13. Abnahme

Nach der betriebsfähigen Fertigstellung muß ein Probelauf von mind. 2 Stunden erfolgen. Während dieser Zeit muss sich der Auftraggeber von der Funktion überzeugen

## 14. Haftung

14.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ST-EA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Auf Schadenersatz haftet ST-EA - gleich aus welchem Grund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ST-EA , vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzungen) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ST-EA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

14.3 Die sich aus dem vorstehenden Abs. 14.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden ST-EA nach gesetzlichen Vorschriften zu verantworten hat. Sie gelten nicht, soweit ST-EA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn ST-EA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und Rechtsfolgen.

## 15. Verjährung

15.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Annahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

15.2 Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 14.2 erster Spiegelstrich sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 16. Garantieleistungen

Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind, wenn nicht anders vereinbart: alle Forderungen, Bau-, bzw. Verschleißteile wie z.B. Gurt, Riemen, Ketten, etc. und alle mechanischen Elemente die einer natürlichen Abnutzung durch Abrasion und Korrosion bzw. Materialermüdung unterliegen; insbesondere, wenn diese durch unsachgemäße Handhabung, Fehleinstellung, Einsatz durch mangelhafte Wartung oder durch sonstige Störungen, verschleißten oder zerstört werden. Die Garantiezeit endet, wenn nicht anders vereinbart, 6 Monate nach Lieferung.

## 17. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Als Gerichtsstand gilt Detmold als vereinbart.

17.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, Ansprüche etc. aus diesem Vertrag ist Detmold

17.3 Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen ST-EA und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß internationalen Einheitsrecht, insbesondere des UN-Kaufrechts.

17.4 Die vorbezeichnete Rechtswahl gemäß Ziffer 17.1 gilt für den Fall, dass der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

17.5 ST-EA ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

**Stand: 06.11.2020**